

andererseits geht. Formvorschriften, Beschlagnahme und Verbote sind im Staatsschutzgesetz (StSchG) geregelt.²³⁶ So müssen auf Druckschriften in der Regel der Name des Verlegers, der Drucker und der Druckort angegeben werden, in Zeitungen und Zeitschriften zusätzlich der Name des verantwortlichen Redaktors.²³⁷ Druckschriften, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind durch die Landespolizei zu beschlagnahmen und verfallen.²³⁸ Diese Bestimmungen werden in Liechtenstein jedoch mehr oder weniger willkürlich angewendet. Das Liechtensteiner Volksblatt und Vaterland verzichteten regelmässig ohne Konsequenzen auf die Nennung von Drucker und Druckort, während wegen dieser Bestimmungen 1989 sogar ein gerichtliches Verfahren gegen die Herausgeber der Freie Liste Zeitung angestrengt wurde.²³⁹

Die Regierung kann Druckschriften beschlagnahmen, wenn die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet ist, insbesondere wenn zum Ungehorsam gegen Gesetze und Verordnungen oder zu Gewalttätigkeiten aufgefordert wird, wenn Organe, Einrichtungen und Behörden des Staates beschimpft oder verächtlich gemacht werden, wenn offensichtlich unrichtige Nachrichten enthalten sind, deren Verbreitung lebenswichtige Interessen des Staates gefährden oder wenn Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit begangen werden.²⁴⁰

Die Regierung kann das Erscheinen einer periodischen Druckschrift, die innerhalb eines Jahres zweimal vom Gericht für verfallen erklärt wurde, bis auf die Dauer von sechs Monaten verbieten, wobei unter Druckschrift alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten, zur Verbreitung bestimmten Schriften, Bilder und Tonwerke zu verstehen sind.²⁴¹

²³⁶ Staatsschutzgesetz vom 14. März 1949, LGBL. 1949 Nr. 8 (StSchG).

²³⁷ Art. 17 StSchG.

²³⁸ Art. 18 StSchG.

²³⁹ Das Verfahren endete jedoch mit einem Freispruch, nachdem der Anwalt der Angeklagten Partei geltend machte, dass gegen diese Bestimmung in den Ausgaben der beiden Landeszeitungen notorisch verstossen wird.

²⁴⁰ Art. 19 StSchG mit Verweis auf § 516 des Strafgesetzes von 1852. Dieser Verweis dürfte sich im neuen Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987, LGBL. 1988 Nr. 37, auf den ähnlich lautenden § 218a beziehen. Vgl. dazu den Abschnitt über das Strafgesetz.

²⁴¹ Art. 22 und Art. 24 StSchG.